

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1994	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. März 1994	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 94	<b>Neufassung des Gesetzes über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit</b> . . . . . <i>GVBl. II 90-2</i>	126
9. 3. 94	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) . . . . . <i>GVBl. II 305-36</i>	128
9. 3. 94	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz . . . . . <i>Ändert GVBl. II 800-33</i>	132
11. 2. 94	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ . . . . . <i>Ändert GVBl. II 881-34</i>	134

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter in der Jugendarbeit\*)**

**Vom 11. Februar 1994**

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 364) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit in der Fassung vom 2. August 1983 (GVBl. I S. 130) in der vom 6. August 1993 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 11. Februar 1994

Die Hessische Ministerin  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Blaul

\*) GVBl. II 90-2

**Gesetz  
über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
in der Jugendarbeit**

in der Fassung vom 11. Februar 1994

§ 1

(1) Den ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung, sonstiger Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie den im Jugendsport in Vereinen, dem Landessportbund und in den Sportfachverbänden tätigen Personen über 18 Jahren ist auf Antrag bezahlter Sonderurlaub zu gewähren

1. für die Mitarbeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, in denen Jugendliche betreut werden,
2. zum Besuch von Tagungen, Lehrgängen und Seminaren der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung sowie im Rahmen des Jugendsports.

(2) Sonderurlaub ist ferner zu gewähren für die Leitung oder pädagogische Mitarbeit bei Veranstaltungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2.

(3) Der Sonderurlaub kann nur dann nicht in der vom Arbeitnehmer vorgesehenen Zeit genommen werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen.

§ 2

(1) Der Sonderurlaub beträgt bis zu zwölf Arbeitstage im Jahr. Er kann auf höchstens vierundzwanzig halbtägige Veranstaltungen im Jahr verteilt werden.

(2) Der Sonderurlaub ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§ 3

(1) Anträge auf Sonderurlaub sind zu stellen

1. für Veranstaltungen eines auf Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbandes von der Landesorganisation; der Antrag muß vom Hessischen Jugendring befürwortet werden,
2. für Veranstaltungen des Landessportbundes oder seiner Sportfachverbände und deren Vereine vom Landessportbund Hessen,
3. für Veranstaltungen der politischen Jugendverbände der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien durch deren Landesorganisationen,

4. in allen übrigen Fällen von dem zuständigen Jugendamt; der Antrag muß vom Landesjugendamt befürwortet werden.

(2) Die Anträge sind dem Arbeitgeber mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Antritt des Sonderurlaubs vorzulegen.

§ 4

Personen, die Sonderurlaub nach § 1 erhalten, dürfen daraus in ihrem Arbeitsverhältnis keine Nachteile erwachsen.

§ 5

Der Anspruch auf Erholungsurlaub oder auf Freistellung von der Arbeit nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6

Private Arbeitgeber, die bezahlten Sonderurlaub nach § 1 gewähren, haben Anspruch auf Erstattung des für die Dauer des Sonderurlaubs gezahlten Arbeitsentgelts aus dem Ausgleichsfonds nach § 7. Ein Anspruch auf Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung besteht nicht.

§ 7

(1) Geschaffen wird ein Ausgleichsfonds zur Finanzierung geleisteter Entgeltfortzahlung bei Freistellung nach dem Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Das Landesversorgungsamt Hessen verwaltet den Ausgleichsfonds.

(2) Arbeitgeber mit mehr als 50 Arbeitsplätzen haben jährlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichsabgabe bemißt sich nach der Zahl der Arbeitsplätze und dem voraussichtlichen Umfang der Erstattungspflichten nach § 6. Für die Zahl der Arbeitsplätze ist der 1. Juli eines jeden Jahres maßgebend. Die privaten Arbeitgeber mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, die Zahl der Arbeitsplätze dem Landesversorgungsamt Hessen bis zum 1. August eines jeden Jahres mitzuteilen.

(3) Die Mittel des Ausgleichsfonds dürfen nur für Erstattungen nach § 6 verwandt werden. Persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung sowie Kosten des Verfahrens dürfen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nicht bestritten werden.

(4) Die Ministerin oder der Minister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über

1. die Anrechnung der Arbeitsplätze im Sinne des Abs. 2,
2. die Höhe und das Verfahren der Erhebung der Ausgleichsabgabe nach Abs. 2,
3. die Verwaltung des Ausgleichsfonds und
4. das Verfahren der Erstattung nach § 6 zu regeln.

#### § 8

(1) Die Ausgleichsabgabe nach § 7 wird erstmals für das Jahr 1994 erhoben;

Leistungen nach § 6 werden erstmals für Sonderurlaub, der nach dem 1. Januar 1994 angetreten wird, gewährt.

(2) Für Sonderurlaub nach § 1, der vor dem 31. Dezember 1993 gewährt wurde, haben die Arbeitgeber Entgeltfortzahlung nach dem Sonderurlaubsgesetz in der bisherigen Fassung zu leisten.

#### § 9\*)

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 28. März 1951.

**Allgemeine Verwaltungskostenordnung  
(AllgVwKostO)\*)****Vom 9. März 1994**

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), wird verordnet:

**§ 1**

Für Amtshandlungen (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) werden Kosten erhoben nach

**Anlage**

1. dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis und
2. den besonderen Verwaltungskostenordnungen für die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden.

**§ 2**

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

**§ 3**

Die Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 16. Dezember 1991 (GVBl. I S. 424)<sup>1)</sup>, geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1993 (GVBl. I S. 26), wird aufgehoben.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. März 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Der Minister der Finanzen  
Welteke

\*) GVBl. II 305-36  
1) Hebt auf GVBl. II 305-27

## Anlage

## Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Gebühren</b>		
11	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist .....		10 bis 5 000
12	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>		
121	schriftliche Auskünfte .....		20 bis 1 000
122	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1221	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß .....	nach Zeitaufwand (Nr. 1413)	
1222	in anderen Fällen .....	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	5 mindestens 10
1223	Zuschlag zu Nr. 1221 und 1222 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw. ....	je Akte, Kartei, Buch usw.	5
1224	Zuschlag zu Nr. 1222 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. ....	je Frachtpost- sendung	20
13	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</b>		
130	Gebührenfrei sind		
1301	Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: — Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, — Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, — Gnaden- und Sozialhilfesachen, — Totenscheine, Beerdigungsscheine, — Unschädlichkeitszeugnisse, — Angelegenheiten der Schwerbehinderten, — Beratungs- und Prozeßkostenhilfe.		
1302	Amtshandlungen nach Nr. 133 und 134, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches — Kinder- und Jugendhilfe — beziehen.		
131	Beglaubigung von Unterschriften .....		10
132	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1321	die die Behörde selbst hergestellt hat .....	je Urkunde	5
1322	in anderen Fällen .....	je Seite	1 mindestens 10
133	Bestätigung der Echtheit deutscher Urkunden zwecks Legalisation .....	je Urkunde	20
134	Ausstellung der Apostille nach Art. 3 und Prüfung nach Art. 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) sowie Beglaubigung nach Art. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl. 1974 II S. 1069, 1071) .....	je Urkunde	20

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
135	Feststellungserklärungen nach § 1059 a Nr. 2, §§ 1059 e, 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 BGB .....		100 bis 1 000
136	andere Zeugnisse und Bescheinigungen ...		10 bis 200
14	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand</b>		
140	Grundsätze		
1401	Gebühren nach der Obergruppe 14 sind zu erheben, – wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, – wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.		
1402	Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.		
1403	Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.		
141	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1411	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte .....	je ¼ Stunde	29
1412	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte .....	je ¼ Stunde	25
1413	übrige Beschäftigte .....	je ¼ Stunde	20
142	Zuschlag zu Nr. 1411 bis 1413 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden .....	25 v.H. der Kosten nach Nr. 1411 bis 1413	mindestens 30

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Auslage DM
1	2	3	4
2	<b>Auslagen</b>		
20	<b>Grundsätze</b>		
201	Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen besteht auch bei Gebührenfreiheit (§ 11 HVwKostG), soweit Kostenschuldner nicht das Land ist.		
202	Auslagen bis 50 DM sind nicht anzufordern, wenn – Kostenschuldner die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Bundesland ist oder – es sich um Amtshilfe handelt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 HVwVfG).		
203	Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlung leistet.		
204	Auslagen sind nicht zu erheben, wenn in einer Rechtsvorschrift bestimmt ist, daß die Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.		
205	Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2202 bis 227 und 234 durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Auslage DM
1	2	3	4
21	<b>Schreibauslagen, Kopien</b>		
211	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, – die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder – die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2111	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	10
2112	in fremder Sprache oder in Tabellenform ..	nach Zeitaufwand	
212	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, – die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder – die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung ..	je Seite	0,30
22	<b>Benutzung von Dienstfahrzeugen</b>		
220	Allgemeines		
2201	Kosten nach dem Zeitaufwand (Obergruppe 14) für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat.		
2202	Reisekosten des Fahrers sind nach Nr. 234 in jedem Falle anzusetzen.		
221	Kraftrad .....	je km	0,90
222	Personenkraftwagen, PKW-Kombi		
2221	mit einem Hubraum bis 2 000 cm <sup>3</sup> .....	je km	0,90
2222	mit einem Hubraum über 2 000 cm <sup>3</sup> .....	je km	1,10
2231	Kleinbus bis 8 Fahrgastplätze, Kleinlastwagen bis 1,5 t Nutzlast, Kombiwagen .....	je km	1,10
2232	Kombiwagen mit Sonderausstattung .....	je km	1,30
2233	Kleinbus mit 9 bis 14 Fahrgastplätzen, Krankenwagen .....	je km	1,20
224	Lastkraftwagen		
2241	mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t	je km	1,30
2242	mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t .....	je km	1,50
2243	mit Schneepflug oder Streufaufsatz .....	je km	2,10
2244	mit Anhänger .....	je km	2,30
225	Omnibus mit mehr als 14 Fahrgastplätzen .	je km	2,10
226	Zugmaschine .....	je ¼ Stunde	25
2261	mit Schneepflug oder Streufaufsatz .....	je ¼ Stunde	30
2262	mit Schneefräse .....	je ¼ Stunde	28
227	Kehrmaschine .....	je ¼ Stunde	33
23	<b>Sonstige Auslagen</b>		
231	Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer .....	in voller Höhe	
232	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich .....	in voller Höhe	
233	Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen .....	in voller Höhe	
234	Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle .....	in voller Höhe	
235	Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen	in voller Höhe	

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden  
zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz\*)**

Vom 9. März 1994

Auf Grund des

1. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233),
2. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302),
3. § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2361),
4. a) § 18 Abs. 2 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1523), geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),  
b) § 14 Abs. 2 des Zuckergesetzes vom 5. Januar 1951 (BGBl. I S. 47), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), und  
c) § 21 Abs. 2 Satz 1 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134),  
jeweils in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 10. Januar 1992 (GVBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1993 (GVBl. I S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und als Nr. 3 wird angefügt:

„3. § 1 Nr. 6 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118).“

- b) In Satz 2 wird die Angabe „16. April 1992 (BGBl. I S. 950)“ durch die Angabe „27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2481)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
    - „2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 und 14, § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 6, § 19 Abs. 3 Nr. 1, § 27 Abs. 1 Nr. 1, § 28, § 59 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917), und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen; dies gilt nicht für die Überwachung des Inverkehrbringens von Pflanzgut von Reben einschließlich Ruten und Rutenteilen.“
  - bb) In Nr. 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917),“ ersetzt.
  - cc) In Nr. 4 werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1992 (BGBl. I S. 258),“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512),“ ersetzt.
  - dd) Nr. 11 wird gestrichen.
  - ee) In Nr. 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1993 (Abl. EG Nr. L 239 S. 10),“ werden eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nr. 1 wird gestrichen.
  - bb) In Nr. 5 wird die Angabe „14. Februar 1992 (BGBl. I S. 258),“ durch die Angabe „27. April 1993 (BGBl. I S. 512),“ ersetzt.

\*) Ändert GVBl. II 800-33



- cc) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. zuständige Landesstelle nach der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 5. Februar 1993 (BGBl. I S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I 1994 S. 49),
- a) für die Übertragung von Prämienansprüchen nach § 9,
- b) für die Zuteilung von Prämienansprüchen aus der nationalen Reserve nach § 10 Abs. 4 Satz 1,
- c) für die Zuteilung von Prämienansprüchen aus den zusätzlichen Reserven nach § 11 Abs. 2 Satz 1,
- d) für die Prüfung der erstellten Abrechnung oder Schlachtbescheinigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2,
- e) für die Zuteilung von Prämienansprüchen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und die Aufhebung der Nutzungsbeschränkung nach § 20 Abs. 2 Satz 2.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach dem Komma die Worte „geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 werden nach dem Komma die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2440),“ eingefügt.
- c) In Nr. 4 werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),“ ersetzt.
- d) In Nr. 12 werden die Worte „geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022),“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512),“ ersetzt.
- e) In Nr. 13 werden die Worte „geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1758),“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1993 (BGBl. I S. 1130),“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird Nr. 4 gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, BGBl. I 1993 S. 169),“ durch die Angabe „28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142),“ ersetzt.
- bb) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Worte „geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1476),“ werden eingefügt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung vom 16. Juli 1992 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1993 (BGBl. I S. 1659),“.
- bb) Nr. 2 wird gestrichen.
- cc) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. nach § 2 Abs. 1 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1991), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1993 (BGBl. I S. 1983),“.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822),“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1994 (BGBl. I S. 94),“ ersetzt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville ist Anerkennungsstelle nach der Rebenpflanzgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1992 (BGBl. I S. 1532).“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. März 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Der Minister  
für Landesentwicklung,  
Wohnen, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
Jordan

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Auenverbund Kinzig“\*)**

**Vom 11. Februar 1994**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746), geändert durch Verordnung vom 25. August 1993 (GVBl. I S. 445), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ wird für die in der Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000 mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom Regierungspräsidium Darmstadt – obere Naturschutzbehörde –, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser

Karte befinden sich bei den beim Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde –, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, sowie bei den Kreisausschüssen – untere Naturschutzbehörde – des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen, des Wetteraukreises, Kaiserstraße 128, 61169 Friedberg, des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach, und dem Magistrat der Stadt Hanau – untere Naturschutzbehörde –, Altstraße 24–30, 63450 Hanau, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ betreffenden Abschriften. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

2. In § 1 Abs. 3 Satz 4 wird die Anschrift der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen „Bahnhofstraße 40“ durch die Anschrift „Eichgärtenallee 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Februar 1994

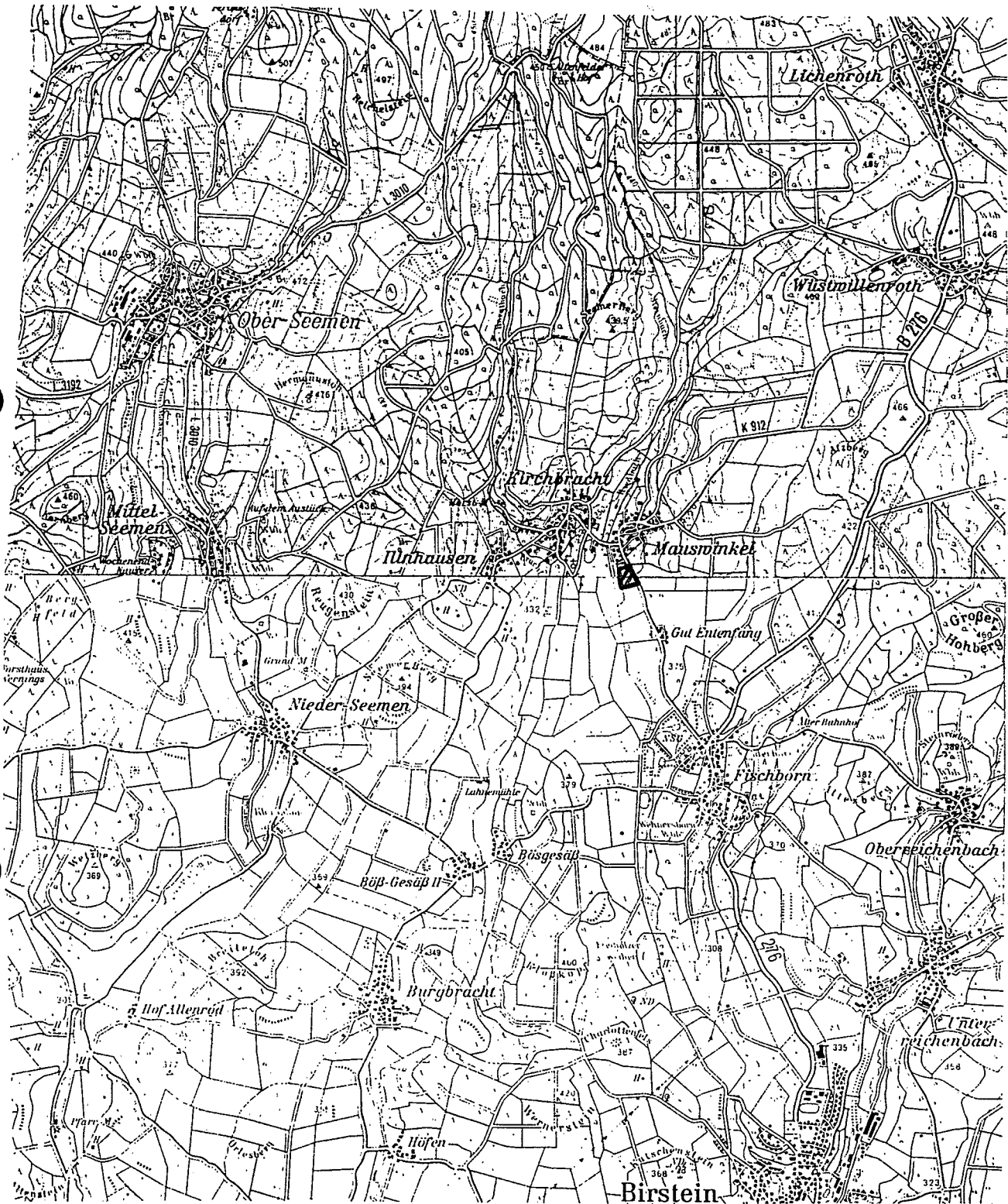
Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz

Jordan

Anlage 2

\*) Ändert GVBl. II 881-34

**Anlage 2 zur Zweiten Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“**



Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000  
 Blätter: L 5520, L 5720  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94-1-007  
 des Hessischen Landesvermessungsamtes

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG**  
**61343 Bad Homburg v. d. Höhe**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,  
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,  
Telefax (0 61 72) 2 30 55;  
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe  
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,  
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. Novemberschriftlich beim Verlag vorliegen.  
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden  
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und  
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchblinde-  
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Tele-  
fon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 08 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM  
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer  
Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten  
bezogen werden. (420)